

Arbeitshilfe

Leitbild – Phasenmodell zum Kinderschutz

3. Leitbild zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- ⇒ Vorrangiges Ziel fachlichen Handelns ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- ⇒ Hilfen haben Vorrang vor (familiengerichtlichen) Eingriffen.
- ⇒ Die Sicherung des Kinderschutzes hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen.
- ⇒ Die Erarbeitung eines Schutz- und Hilfekonzeptes soll nach Möglichkeit gemeinsam mit der Familie erfolgen.
- ⇒ Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Sozialen Dienstes tragen Verantwortung für fachlich fundiertes Handeln.
- ⇒ Zur Sicherung des Kinderschutzes bedarf es der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten.
- ⇒ Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards sind Kernbestandteil fachlichen Handelns.

Erläuterungen zum Leitbild Kinderschutz

Quellen: Handbuch zur Kindeswohlgefährdung des Deutschen Jugendinstituts, Rechtsfortbildung - Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz von H. Damian und Loseblattsammlung „Individueller Kinderschutz“ des Jugendamtes Stuttgart u. a. (siehe auch Literaturliste)

⇒ **Vorrangiges Ziel fachlichen Handelns ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen**

„Kinderschutz bedeutet alle mittelbar und unmittelbar sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen oder zur Verfügung zu stellen, die ein akut gefährdetes Kind zum einen wirksam schützen und längerfristig in seinen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten fördern“ (Lilling 2005, 43 - 1).

Kinder- und Jugendhilfe agiert im Spannungsverhältnis „dreier Pole“ deren Gewichtung sich durch gesellschaftliche Entwicklung verändert:

- **Elternverantwortung (Pflicht und Rechte)**
- **Kindesrecht**
- **Pflicht des Staates zum Kinderschutz (Rechtsschutz) – Recht des Staates**

In der Vergangenheit wurde Eltern gegenüber ihren Kindern das Herrschaftsrecht eingeräumt. Heute wird von einem Bild der Elternverantwortung, einem partnerschaftlichen Erziehungsverhalten, in dem die Pflichten vor die Rechte gestellt wer-

den, ausgegangen. Eltern sollen im Sinne der Gesetzgebung als erste Anwälte für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder fungieren.

Die vorrangige Aufgabe der Eltern ist demnach:

- die Pflege und Erziehung,
- Gefahrenabwehr und
- die Gewährleistung des Kindeswohls.

Eltern wird zur Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags (Erziehungsziel: eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige und autonome erwachsene Menschen hervor zu bringen) ein breiter Handlungsspielraum eingeräumt. Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit der staatlichen Erziehung!

Kindesrecht:

Genauso wie Erwachsene sind Kinder ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt Grundrechtsträger und haben somit Anspruch auf den Schutz des Staates. Als Schutzrechte für das Kind sieht das SGB VIII Leistungen zur Gefahrenvorsorge sowie Eingriffsrechte zur Abwehr von Gefahren vor.

Das gegenüber dem Elternrecht subsidiäre staatliche Wächteramt (Artikel 6 GG) stellt kein Monopol des Jugendamtes dar, sondern soll von gleichberechtigten „Wächtern“ (Jugendamt, Familiengericht, Jugendstrafgericht mit (Jugend-)Polizei, Staatsanwaltschaft sowie Schule) mit jeweils eigenen Aufgabenbereichen wahrgenommen werden. Als Kooperationspartner, mit eigener Fachlichkeit, sind sie dem gemeinsamen Ziel des Kinderschutzes verpflichtet.

Durch das Jugendamt müssen Kindeswohlgefährdung oder bekannt gewordene Gewalthandlungen nicht angezeigt werden. Strafermittlung und -verfolgung ist Aufgabe der Polizei und Staatsanwaltschaft.

Jugendhilfe ist anderen Zielen verpflichtet:

- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

⇒ **Hilfen haben Vorrang vor (familiengerichtlichen) Eingriffen**

Die Notwendigkeit, das Leben eigenverantwortlich zu gestalten, setzt ein hohes Maß an Identität voraus. Als identitätsbildend werden die Zuordnung zu einer Familie sowie die notwendige Auseinandersetzung mit diesen Beziehungen und Bindungen angesehen.

„Verliert Kinderschutz die gesamte Familie, die Eltern und die anderen Kinder, überhaupt die weiteren Lebensumstände, aus den Augen, wird er eindimensional und neigt zu unbedachten Spaltungen des Familiensystems und zu schnellen, nicht gründlich abgeklärten Trennungen, deren traumatische Folgen nicht selten unterschätzt werden“ (Wolff 2005, 46-3.).

Die Integrität der Familie sollte möglichst erhalten bleiben und freiwillige Hilfen sind gerichtlichen und intervenierenden Schritten der Vorzug zu geben. Es müssen deshalb alle fachlichen Möglichkeiten herangezogen werden, um das Kind und seine Familie kurz- und längerfristig in Krisenbewältigung zu unterstützen.

Dem Kindeswohl kann durch Leistungs- und Eingriffsalternativen entsprochen werden. Hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des "Versagens" der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende und unterstützende Maßnahmen die (Wieder-) Herstellung des verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern zu erreichen.

Kann der Schutz des Kindes nicht durch die Unterstützung der Eltern sichergestellt werden, ist das Jugendamt gehalten, das Familiengericht einzubeziehen, um Kindern und Jugendlichen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen.

Reinhold Schone schreibt hierzu: „Der nach § 50 Abs. 3 KJHG (seit 1.10.2005: § 8a SGB VIII) vorgesehene Entscheidungsspielraum des Jugendamtes bedeutet, dass die sozialpädagogische Fachbehörde Jugendamt selbst beurteilen muss, ob die ihr eigenen Handlungsmöglichkeiten ausreichen. Gerichtliches Handeln ist erst dann gefordert, wenn das Jugendamt zu der Einschätzung gelangt, dass die sozialpädagogischen Möglichkeiten erschöpft sind“.

Unabhängig davon, ob der Kinderschutz durch entsprechende Unterstützung in der Familie direkt oder durch die Herausnahme des Kindes gesichert wird, soll im Blickfeld der Hilfe die (Wieder-) Herstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern stehen.

Ein funktionierendes Eltern-Kind-Verhältnis sollte Vorrang vor einer dauerhaften Trennung des Kindes haben.

⇒ **Die Sicherung des Kinderschutzes hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen**

Die Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdung lässt sich in sechs Phasen einteilen. Diese müssen jedoch nicht nacheinander durchlaufen werden, im Einzelfall können Überschneidungen vorkommen oder Phasen nicht durchlaufen werden.

Phase 1: Meldung bzw. Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung

Der Soziale Dienst des Jugendamtes kann über unterschiedliche Wege Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erhalten:

- Als **Selbstmeldung** von Eltern oder Minderjährigen, die von sich aus Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen, um Hilfe und Unterstützung in einer Gefährdungs-, Konflikt- oder Belastungssituation zu erhalten.
- Als **Fremdmeldung** durch Privatpersonen – wie z. B. durch Verwandte, Nachbarn oder Freund/innen des Kindes oder Jugendlichen – oder durch Mitarbeiter/innen von Institutionen wie z. B. Kindergarten, Schule, Hort, Polizei usw..
- Im **Rahmen der eigenen Fallarbeit** kann sich eine Gefährdungssituation akut oder schleichend zuspitzen, und erfordert somit eine neue Einschätzung der individuellen und familiären Gesamtsituation, und ggf. veränderte Handlungs- und Kooperationsstrategien, um den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten.

Alle Wege erfordern unterschiedliche Einschätzungs- und Informationsbewertungsprozesse sowie spezifische Vorgehensweisen, um die Gefährdungssituation zu klären. Jede Meldung muss umgehend qualifiziert geprüft werden, um keine Kindeswohlgefährdung zu übersehen.

Dies bedeutet für die Praxis, dass der Sicherung des Kinderschutzes oberste Priorität vor anderen Arbeitsaufträgen, wie z. B. Hilfeplanung, Trennungs- und Scheidungsberatung..., eingeräumt werden muss.

Um verschiedene Beurteilungsrisiken zu minimieren, sollte die Fachkraft sowohl die erste Gefährdungseinschätzung als auch die Dringlichkeit sowie Art und Weise des weiteren Vorgehens mit Kollegen/innen und Vorgesetzten reflektieren und beraten.

Mit einer ersten Gefährdungseinschätzung sind folgende Fragen verbunden:

- Alter des Kindes
- Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Unterversorgung
- Geschwister des Kindes, die ebenfalls gefährdet sein könnten
- Schutzmöglichkeiten für das Kind
- Informationen zu Person(en) die das Kind schädigen könnten
- Dringlichkeit des Handelns: Zeitraum in dem Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden müssen: sofort, innerhalb 24 Stunden, innerhalb einer Woche oder mehr als einer Woche.

Sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind erforderlich, wenn das Kind ungeschützt ist und

- ein Kleinkind ist: Je jünger ein Kind ist, umso größer ist das Risiko, dass es aufgrund von schwerwiegenden Misshandlungen oder Vernachlässigungen in kürzester Zeit folgenschwere, auch irreversible Schädigungen, erleidet und/oder stirbt ("Hochrisiko Kleinkind").
- schwere Verletzungen geschildert oder Verhaltensweisen berichtet werden, die leicht zu schweren Verletzungen oder anderen Gesundheitsgefährdungen führen können (z. B. ein Kind die Treppe hinunterwerfen, es mit dem Messer oder einer Schusswaffe bedrohen, ihm tagelang kein Essen geben oder kleine Kinder aus der Wohnung aussperren oder ohne Beaufsichtigung lassen).
- das betroffene Kind besonders verletzlich ist aufgrund seines Alters, einer Erkrankung, einer Behinderung, der Nähe zu dem/der vermuteten Täter/in oder sich selbst oder andere Kinder gefährdet.
- es Hinweise gibt, dass das Verhalten der Sorgeberechtigten das Kind oder andere schädigt oder gefährdet, oder dass das Verhalten der Sorgeverantwortlichen unberechenbar und möglicherweise schwer verletzend ist, z. B. aufgrund von Intoxikation, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung.
- es bekannt ist, dass das Kind von einem Sorgeverantwortlichen in der Vergangenheit erheblich gefährdet oder geschädigt wurde.
- die Familie fliehen oder das Kind verlassen könnte.
- es keine Person gibt, die aktuell das Kind schützen könnte – entweder durch Entfernung der/des vermeintliche/n Täterin/Täters oder durch sichere Verwahrung des Kindes.

- entsprechend der genannten Kriterien zu wenige relevante Informationen vorliegen, um die Art und das Ausmaß der Gefährdung einschätzen zu können.

Wenn die genannten Aspekte einzeln oder in Kombination vorliegen, ist von der Möglichkeit ernsthafter Schädigung für die/den Minderjährige/n auszugehen.

Phase 2: Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung

Je nach Einschätzung der Dringlichkeit und Gesamtproblematik kann mit der/dem Minderjährigen und seiner Familie telefonisch, brieflich oder im Rahmen eines (sofortigen) Hausbesuchs Kontakt aufgenommen werden.

Im Rahmen des Erstkontaktes sollte eine Sicherheitseinschätzung vorgenommen werden. Wichtig für den weiteren Einschätzungsprozess ist es, unterschiedliche Informationsarten und -quellen zu nutzen wie z. B. mehrere – auch gemeinsam mit Kollegen/Kolleginnen durchgeführte – Hausbesuche, Beobachtungen von Kindergarten, Schule, Hort, Krankenschwester, Kinderarzt oder sozialem Umfeld. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei zu beachten.

Für die Sicherheits- und Gefährdungseinschätzung ist eher die Qualität als die Quantität von Informationen bedeutsam. Im Sinne des Kinderschutzes ist zudem entscheidend, die Wege der Informationsgewinnung sorgfältig auf Vor- und Nachteile zu überprüfen. So kann beispielsweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine direkte und konfrontative Befragung des vermuteten Täters die unmittelbare Gefährdung eines Kindes erhöhen.

Ziel dieser multiperspektivischen Informationssammlung ist es, möglichst relevante und ausreichende Informationen über die/den Minderjährige/n, ihre/seine Sicherheit, ihre/seinen Entwicklungsstand, ihre/seine familiäre und soziale Gesamtsituation sowie individuelle und familiäre Risiken und Ressourcen zu gewinnen, um zu einer begründeten Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation zu gelangen.

Phase 3: Einschätzung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung

Der Einschätzungsprozess sollte

- unter Einbezug unterschiedlicher Informationsarten und -quellen (Hausbesuche, Beobachtungen des sozialen Umfelds etc.) erfolgen
- multiperspektivisch sein, d.h. mit allen Betroffenen: den Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Personen, die für die Familie wichtig sind
- mit anderen fallbeteiligten Fachkräften (z.B. ambulante Hilfen, Erziehern/Erzieherinnen, Lehrer/Lehrerinnen usw.) durchgeführt werden
- multiprofessionell sein, d.h. wenn sinnvoll und nötig unter Hinzuziehung fachärztlicher und psychologischer Diagnostik
- in kollegialer Beratung im Team und unter Einbezug des/der Vorgesetzten erfolgen.

Die Gesamtsituation der Gefährdungssituation sollte dann vor dem Hintergrund der Lebenssituation des Minderjährigen und seiner Familie Antworten auf folgende Fragen ermöglichen:

- **Kindbezogene Fragen:**

Besteht eine (akute) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen?

Welche Bedürfnisse und Entwicklungsbereiche des Kindes oder Jugendlichen sind betroffen?

Schweregrad und Dauer: In welchem Ausmaß und wie lange besteht die Gefährdungssituation?

Welche Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten sind bereits vorhanden?

Über welche Stärken und Ressourcen verfügt der Minderjährige?

- **Eltern- und familienbezogene Fragen:**

Wie sind die elterlichen Erziehungsfähigkeiten einzuschätzen?

Über welche Stärken und Ressourcen verfügen die Eltern und die Familie?

- **Gefährdungsbezogene Fragen:**

Wie lassen sich Verdachtsmomente in Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch beurteilen?

Gibt es Hinweise auf zukünftige Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken?

Welche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zeigen die Eltern?

Diese Phase wird mit einer kurz-, mittel- und langfristigen Planung des Weiteren fachlichen Vorgehens abgeschlossen.

Phase 4: Hilfeprozesse für das Kind, den Jugendlichen und seine Familie

Eine Gefährdung kann auf unterschiedlichen Wegen abgewendet werden (siehe auch Schutz- und Hilfekonzept):

- Beratung, (therapeutische) Hilfen und Unterstützung für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie.
- Hilfe durch Interventionen bei akuter und unmittelbarer Kindeswohlgefährdung d.h. "in Obhut nehmen".

Phase 5: Einbeziehung des Familiengerichts

In Situationen, in denen die Gefährdung einer/eines Minderjährigen als *erheblich, nachhaltig und dauerhaft* (§ 1666 BGB) einzuschätzen ist und ihre/seine Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Gefährdung abzuwenden. Entscheidungen, die das Familiengericht in Gefährdungsfällen in Bezug auf die Eltern treffen kann, können in einem Spektrum von Auflagen bis hin zum Entzug der gesamten elterlichen Sorge liegen (vgl. „Hilfen haben Vorrang“).

Phase 6: Bewertung der Hilfe- und Veränderungsprozesse

Der Hilfe- und Veränderungsprozess wird auf der Grundlage der vereinbarten individuellen und familiären Veränderungs- und Entwicklungsziele und im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplanes, gemeinsam mit den hilfebeteiligten Fachkräften sowie den Eltern und – altersabhängig – den Kindern eingeschätzt und bewertet (vgl. Schutz- und Hilfekonzept). Tragfähige individuelle familiäre Veränderungen im Sinne des Kinderschutzes wie auch der Kompetenzerweiterung müssen von den einzelnen Familienmitgliedern gewollt, akzeptiert und gestaltet werden.

Wichtige Voraussetzungen für den Aufbau eines längerfristigen Arbeitsbündnisses – zur Sicherung des Kinderschutzes – können sein:

- **Wertschätzende, respektvolle, achtsame und interessierte Grundhaltung**
- **Verlässlichkeit und Transparenz** bei Einschätzungs- und Entscheidungsprozessen, eigenen und externen Arbeitsaufträgen, Kooperationen etc. sollten der Familie angemessen verständlich gemacht werden. Des Weiteren soll über Grenzen und Möglichkeiten des eigenen Beratungsangebotes, potentieller Hilfsmöglichkeiten und insbesondere die Weiterangabe von Informationen aufgeklärt werden.
- **Sensibilität und Akzeptanz von anderen Kulturen**, Lebensformen und Wertvorstellungen – soweit sie nicht mit dem Kinderschutzauftrag in Widerspruch geraten.
- **Gender-Sensibilität**, Normalitäts- und Rollenvorstellungen über geschlechtsspezifische und -konforme Eigenschaften und Verhaltensweisen sollten auf ihre Angemessenheit (selbst-) kritisch geprüft und reflektiert werden.
- Das Kennenlernen der Familie, der Kontakt- und Vertrauensaufbau, die Erarbeitung und Gestaltung des Hilfeprozesses sowie individuelle und familiäre Veränderungsprozesse brauchen ihre **Zeit zur Entwicklung und Bewältigung**. Dies bedeutet, sich und der Familie in diesem Prozess die individuell notwendige Zeit zu lassen. Davon ausgenommen sind akute Kindeswohlgefährdung oder gravierende Entwicklungsschäden.

⇒ **Die Erarbeitung eines Sicherheitsplans und Hilfekonzeptes soll nach Möglichkeit gemeinsam mit der Familie erfolgen**

Entsprechend der im SGB VIII formulierten Aufgaben der Jugendhilfe gilt es im Rahmen der Hilfeplanung, mit der Familie gemeinsam sowohl einen individuellen Sicherheitsplan für das gefährdete Kind als auch ein spezifisches Hilfekonzept zur Unterstützung und Förderung der kindlichen und elterlichen Kompetenzen zu erarbeiten. Dies kann eine besondere Herausforderung darstellen. In Situationen von Kindeswohlgefährdung können die betroffenen Familien die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes in erster Linie als Einmischung und Kontrolle bezüglich ihrer Lebensführung und Beziehungs- und Erziehungsgestaltung erleben, und entsprechend Abwehr und Widerstand gegenüber jedem Beratungs- und Hilfeangebot signalisieren. Der Beratungskontakt entsteht somit nicht freiwillig aufgrund einer Notlage, sondern im Rahmen institutionalisierter sozialer Kontrolle. Um in diesem Zwangskontext nicht in einen unproduktiven Machtkampf mit den Sorgeverantwortlichen zu geraten, kann es günstig sein, in einen Aushandlungsprozess über die unterschiedlichen Problem-sichtweisen der Beteiligten zu treten.

Voraussetzungen hierfür können sein:

- Perspektiven, Problemdefinitionen, Bewältigungsstrategien und Lebenserfahrungen aller Familienmitglieder kennen zu lernen, ernst zu nehmen und zu würdigen.
- Vermeidung von Schuldzuweisungen; statt dessen können die für das Kind gefährdenden Verhaltensweisen oder Unterlassungen der Sorgeverantwortlichen und deren Auswirkungen auf Befinden und Entwicklung des Kindes angemessen und konkret beschrieben werden.
- Mit den Sorgeverantwortlichen ein gemeinsames Problem- und Lösungsverständnis zu erarbeiten und darauf aufbauend die Hilfestellung zu entwickeln; dies kann sowohl für die Akzeptanz als auch die Effektivität erzieherischer Hilfen von großer Bedeutung sein.

Eine Ausnahme bilden akut gefährdete Kinder. In diesen Situationen haben unmittelbar schützende und auch intervenierende Maßnahmen Vorrang vor der – möglicherweise abweichenden – Problemsicht der Sorgeverantwortlichen.

- Die Wahrnehmung und Aktivierung persönlicher, familiärer, sozioökologischer und -ökonomischer sowie kultureller Ressourcen; das bedeutet, den Hilfeprozess so zu gestalten, dass die Familie ihre Stärken und positiven Seiten erfahren und erweitern kann, sowie Anregung und Unterstützung zur Entwicklung eigener, konstruktiver Problemlösungsstrategien erhält.
- Widerstände und hilfeabwehrende Verhaltensweisen als Ausdruck emotionaler Schutzmechanismen vor schmerzlichen oder unerträglichen Gefühlen wie Verzweiflung, Scham, Schuld, Angst oder Hilflosigkeit, sowie als Strategie der Aufrechterhaltung von Selbstachtung, Stärke und Autonomie in einer Bedrohungssituation annehmen. Diese Widerstände sollten respektiert werden und können sich im Verlauf einer Beratungsbeziehung verändern.

⇒ **Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Sozialen Dienstes tragen Verantwortung für fachlich fundiertes Handeln**

Die Fallbearbeitung wird von der Fachkraft des Sozialen Dienstes selbstinitiativ und federführend gestaltet. Sie muss in der Lage sein, schwierige Zusammenhänge und Wechselwirkungen problematischer Lebensbedingungen von Kindern wahrzunehmen, diese zu verstehen und zu beurteilen. Erforderliche und geeignete Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls müssen entwickelt werden.

Qualifiziertes Handeln setzt fundiertes fachliches Wissen und Kenntnis der Verfahrenswege in Gefährdungssituationen von Kindern voraus.

Eine Absicherung des professionellen Handelns erfolgt durch kollegiale Beratung und Teamreflexion unter Einbeziehung der Sachgebietsleitung sowie ggf. Supervision, um Einschätzungen und Entscheidungen gemeinsam einer Validitätsprüfung zu unterziehen.

⇒ **Zur Sicherung des Kinderschutzes bedarf es der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten**

Alle im Hilfenetz Beteiligten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsaufträge für Kinderschutz zu sorgen. Zur gemeinsamen Verantwortung gehört eine konstruktive, ergebnisorientierte und transparente Kooperation mit allen fallbeteiligten Personen und Institutionen (z.B. Kindertagesstätte, Schule, ambulante Hilfen, Pflegefamilie, Familiengericht) herzustellen und zu erhalten.

Wichtige Voraussetzungen für funktionale Kooperationsbeziehungen sind die Kenntnis der Zuständigkeiten, Handlungsmöglichkeiten, Informationsstrukturen und Entscheidungskompetenzen der beteiligten Kooperationspartner, die Festlegung der konkreten Ziele für die Zusammenarbeit, die Entwicklung von wechselseitiger fachlicher Wertschätzung, sowie verbindliche Absprachen über die spezifischen Verantwortungsbereiche aller Beteiligten im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls.

Weiter bedeutsam ist die Koordination und Vernetzung aller fallrelevanten Hilfen z.B. in Form von regelmäßigen Helferkonferenzen.

⇒ **Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards sind Kernbestandteil fachlichen Handelns**

Standardisierte Verfahrens- und Handlungsabläufe und der Einsatz von Instrumenten, wie z.B. der Checkliste zur Einschätzung von Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, können in komplexen und schwierigen Einschätzungs- und Entscheidungsprozessen Fehlerquellen minimieren sowie fachliches Handeln erleichtern und qualifizieren.

Wichtig ist es, sich während des Einschätzungs- und Hilfeprozesses nicht in die Beziehungsdynamik und Konflikte der Familie hineinziehen zu lassen, oder sich mit einzelnen Familienmitgliedern und Problemsituationen zu identifizieren. Dies bedeutet eine Haltung der "Neutralität" und "den klaren Blick" auf die Situation des Kindes und seiner Familie zu behalten.

Erforderlich und unterstützend für die Fachkräfte des Sozialen Dienstes sind:

- prozessbegleitende Selbstreflexion
- kollegiale Fallberatung (mit klaren Strukturen und nach Möglichkeit zu verbindlichen Zeiten)
- Beratung und Mitverantwortung des/der Vorgesetzten
- Supervision
- fallrelevantes Wissen (z.B. zur Eltern-Kind-Beziehung in Familien mit Vernachlässigungs- oder Suchtproblematik, Möglichkeiten der Kooperation mit dem Familiengericht).

Prof. Christan Schrapper sieht eine Krise im Klientensystem ebenfalls als Krise des Helfersystems – und umgekehrt. „Kinderschützer in sozialen Diensten und Jugendämtern sind in der Regel gleichzeitig mit zwei Systemen konfrontiert, die in eine Krise geraten sind:

- dem „Klientensystem“, das durch dramatische Zuspitzung oder latente Prozesse bedrohliche Gefahren für Kinder produziert und
- dem eigenen Helfersystem, das mit Gefahren der Unsicherheit, Angst, Ohnmacht oder Wut konfrontiert in Gefahr gerät, zu Problemverschiebungen, Aktionismus oder Passivität zu neigen.

Oft spiegeln sich die Probleme und Ursachen für die Krise des einen Systems im anderen und umgekehrt. Hier liegt für sozialpädagogische Fachkräfte die Chance, den negativen Kreislauf des "Nicht-verstehen-Könnens", der zu jeder Krise gehört, zuerst im eigenen System zu durchbrechen und dadurch die Krisendynamik und die Krisenursachen im Klientensystem zu verstehen" (Schrapper, 2001).

„Fachkräfte benötigen für dieses komplexe und anspruchsvolle Arbeitsgebiet qualifizierte Fort- und Weiterbildungsinhalte zu wissenschaftlich begründetem Wissen (z.B. psychische Störungen, entwicklungs- und familienpsychologische Grundlagen) sowie zu handlungsbezogenen Konzepten und Methoden (z.B. Ressourcendiagnostik, lösungsorientierte Gesprächsführung, Konfliktmediation, Moderationstechniken für multiprofessionelle Teams)" (Lilling).

Prof. Reinhart Wolff schreibt: „Fachkräfte, die in riskanten Extremsituationen erfolgreich sein wollen, müssen etwas wissen und können, kompetent und erfinderisch,

aufmerksam und flexibel sein. Vor allem aber müssen sie jedoch in der Lage sein, aus Extremsituationen zu lernen. (...) Ein Jugendamt, das die Kinderschutz Aufgabe als Risikopraxis versteht, wird darum zu einem fehlerfreundlichen und "lernenden System", dessen Basis ein überlegtes Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist".

Dies impliziert die an die Praxis angepasste Weiterentwicklung der Verfahrensstandards.